

6. Marine und Schifffahrt.

Berlin, den 22. März 1875.

In Folge der durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) angeordneten Einführung des Kubimeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sind die Tarife zur Erhebung von Kommunikationsabgaben in den fiskalischen Häfen des Königreichs Preußen*) zugleich nach Maßgabe des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) umgerechnet, beziehungsweise umgearbeitet und demgemäß die nachstehenden Verordnungen erlassen worden:

A. Für die Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein.

Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874, betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875 ab zu erheben sind.

Auf den Bericht vom 26. Dezember d. Js. lasse Ich Ihnen hieneben die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben zu erheben sind, nachdem sie von Mir vollzogen worden sind, mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1875 in Kraft treten sollen. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die Ermäßigung der Hafengebühren auf den Satz für Volksschiffe im Falle des Bedürfnisses bei anderen, als den in den einzelnen Tarifen namhaft gemachten Artikeln eintreten zu lassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg und die Abgaben für die besonderen Anstalten daselbst zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Strom- und Pfahlgelt:

1. von den als Seeschiffe vermessenen Fahrzeugen ausschließlich der Leichter für je vier Kubimeter des Raummehals — Mark 7 Pf.
2. von einer Wittinne oder einem Hoydak bei einer Länge
 - a) von nicht mehr als 30 Meter 1 80 =
 - b) von mehr als 30, aber weniger als 37 Meter 2 75 =
 - c) von 37 Meter und darüber 5 25 =
3. von allen anderen Fahrzeugen, einschließlich der ihrer Bauart wegen als Seeschiffe vermessenen Leichter, jedoch mit Ausschluß der Leer oder mit Früchten beladen eingehenden Angel- oder Fischertähne, bei einer Tragfähigkeit

*) Wegen der in den Bundes-Staaten Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Hamburg erlassenen, die Schifffahrtsabgaben betreffenden Verordnungen vergleiche Central-Blatt für 1873, Seite 184 ff.